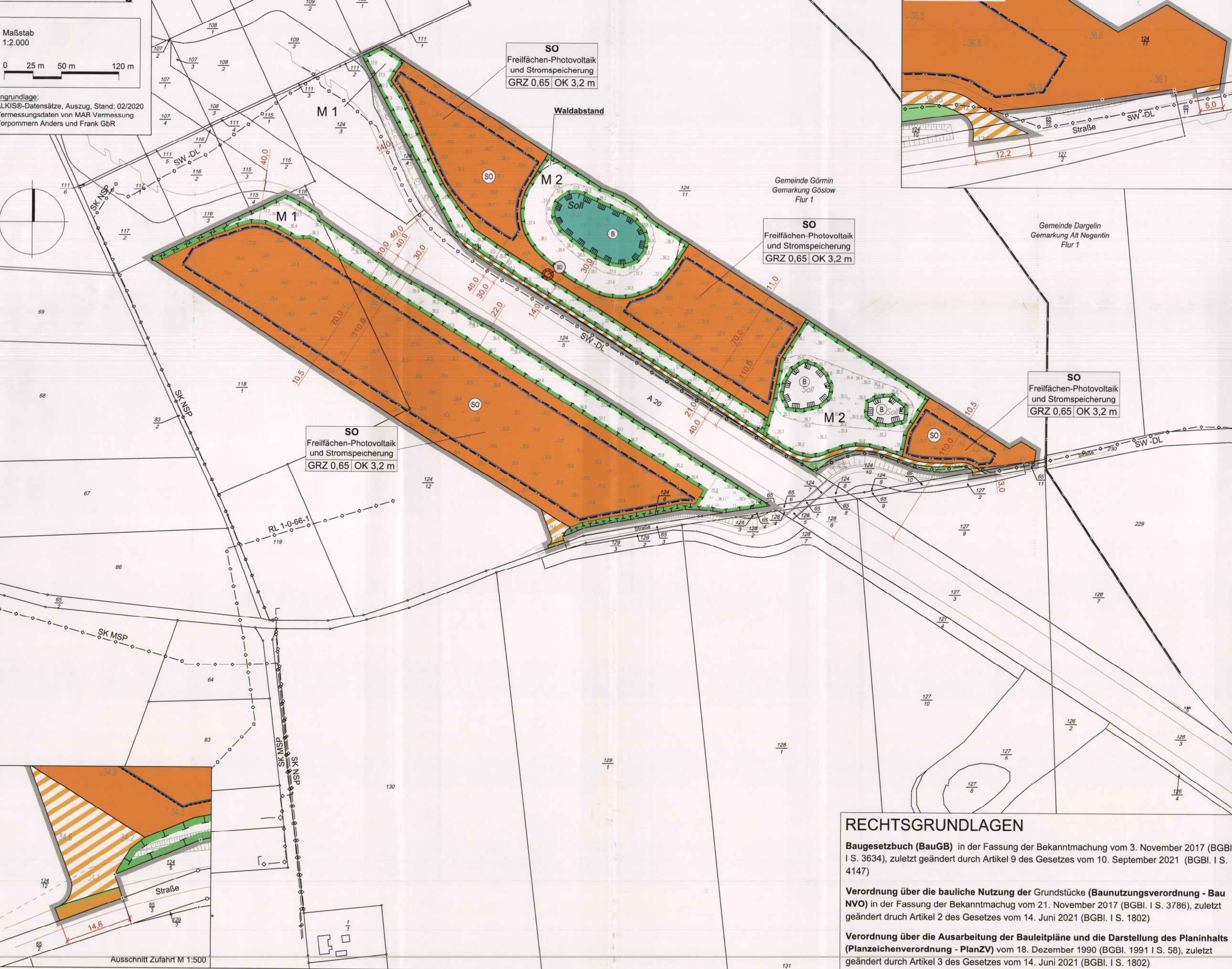


Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 "Solarpark Görmin" der Gemeinde Görmin

Auf der Grundlage des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2019 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) sowie der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVBl. M-V S. 1033), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Görmin vom 18.05.2022 für das Bebauungsplangebiet der Flurstücke 65/10 (tlw.), 65/11 (tlw.), 118/11 (tlw.), 124/11 (tlw.) und 124/12 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Göslow folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Görmin“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A - Planzeichnung



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2019 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - Bau NVVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Planzeichnerklärung gem. PlanZV und BauNVVO

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVVO)

SO Sonstiges Sondergebiet (SO) "Freiflächen-Photovoltaik und Stromspeicherung"

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVVO)

OK 32 Grundflächenzahl (GRZ)

OK 32 Höhe der Oberkante baulicher Anlagen in Meter über dem Erdboden als Höchstmaß

30 Geländehöhe als Höhenbezugspunkt in Meter über NN (DHN 2016)

3. Baugrenzen und Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und 23 BauNVVO)

SO durch Baugrenzen gebildete überbaubare Grundstücksfläche

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

SO öffentliche Verkehrsfläche

SO Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung "Zufahrts- und Wirtschaftsweg"

SO Straßenbegrenzungslinie

5. Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)

SO Flächen für Wald

6. Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

SO private Grünfläche

7. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zum Anpflanzen bzw. zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BauGB)

M 1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

B Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten (§ 9 Abs. 6 BauGB)

B geschützte Biotopie

8. Sonstige Planzeichen

SO Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

9. Planzeichen ergänzend zum PlanZV

SO 30 m-Waldabstandslinie gemäß § 20 Abs. 1 LWaldG M-V

II. Nachrichtliche Übernahme

M 1 Ausgeschaffene Flächen der Bundesrepublik Deutschland zum Neubau der Bundesautobahn A 20 (§ 9 Abs. 6 BauGB)

SO Umgrenzung von Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

SO RL - unterirdische Rohrleitung (WBV Jarmen) außerhalb des Geltungsbereiches

SO SW-ÖL - Schutzweiser (Druckleitung (SBV) mit teilweise Berührung des Geltungsbereiches im Flurstück 124/11, Flur 2 der Gemarkung Göslow

SK MSP Stromkabel Mittelspannung (e.d.) außerhalb des Geltungsbereiches

SK MSP Stromkabel Niederspannung (e.d.) außerhalb des Geltungsbereiches

III. Darstellungen der Planungsgrundlage

SO Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer

SO Grenzpunkt unvernäht

SO Grenzpunkt vernäht

IV. Darstellungen ohne Normcharakter

SO äußere Fahrtrahnen der BAB A 20

Teil B - Text

I. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

Die sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik und Stromspeicherung“ dient der Unterbringung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sowie der zugehörigen technischen Vorkehrungen und Einrichtungen für den Aufbau, die Wartung und den Betrieb der Anlagen sowie zur Einseisung des Stroms in ein Netz der allgemeinen Versorgung.

2. Herstellung der Photovoltaik-Freiflächenanlage und ausschließlich im technischen und sachlichen Zusammenhang mit diesem sind im gesamten sonstigen Sondergebiet insbesondere folgende Anlagen zulässig:

- Photovoltaik-Module einschließlich ihrer Befestigung auf und im Erdboden;

- dauerhaft kein Einsatz von Düng- und Pflanzenschutzmitteln

- Ausleihungsmal auf den bislang ackerbaulich genutzten Flächen in den ersten fünf Jahren zweimal jährlich zwischen dem 1. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mahdgutes

- Mahd nicht vor dem 1. Juli mit Abfuhr des Mahdgutes

- Mahd höchstens einmal jährlich, mindestens jedoch alle drei Jahre

- Mahdhöhe für die Erschließung und Wartung des Gebietes erforderlichen Wege;

- Einrichtungen und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einfriedungen mit max. 2,0 m hohen transparenten Zaunanlagen mit Umstiegschutz zur Sicherung der Anlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einfriedungen mit max. 2,0 m hohen transparenten Zaunanlagen mit Umstiegschutz zur Sicherung der Anlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

3.5 Gestaltung und Pflege der Maßnahmenflächen

Die innerhalb der Maßnahmenflächen mit der Kennzeichnung M 1 gelegenen ackerbaulich genutzten Flächen sind als Grünland herzustellen und für den Zeitraum des Betriebs der Anlage als extensive Mahdwiese zu offen. Die Errichtung erfolgt durch Selbstbegrünung oder Einsatz von bis zu 50% der Maßnahmenflächen mit einer regionaltypischen und standortgerechten Saatgutmischung („Regioesaufl“) Die Pflege erfolgt als extensive Mahdwiese. Für die Nutzung als extensive Mahdwiese gelten die folgenden Vorgaben:

- dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat

- Walzen und Schoppen nicht im Zeitraum 1. März bis zum 15. September

- dauerhaft kein Einsatz von Düng- und Pflanzenschutzmitteln

- Ausleihungsmal auf den bislang ackerbaulich genutzten Flächen in den ersten fünf Jahren zweimal jährlich zwischen dem 1. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mahdgutes

- Mahd nicht vor dem 1. Juli mit Abfuhr des Mahdgutes

- Mahd höchstens einmal jährlich, mindestens jedoch alle drei Jahre

- Mahdhöhe für die Erschließung und Wartung des Gebietes erforderlichen Wege;

- Einrichtungen und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einfriedungen mit max. 2,0 m hohen transparenten Zaunanlagen mit Umstiegschutz zur Sicherung der Anlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

- Einrichtungs- und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;

Biotopschutz (§ 20 NatSchG M-V)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich gesetzlich geschützte Biotopie. Eine Beteiligung von Biotopie sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, sind verboten.

Durchlässigkeit der Einfriedung des Sondergebietes "Freiflächen-Photovoltaik" für Kleintiere

Bei der zulässigen Einfriedung der Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einem Zaun ist ein Zustand der unteren Kante der Einfriedung von Erdböden von 15 cm einzuhalten oder es sind stattdessen in der Einfriedung im 50 m-Abstand Querriegel für Kleintiere in Form eines Rohres (DN 150, Länge 30 cm) vorzusehen.

Beleuchtung

Eine Beleuchtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nicht zulässig.

III. Hinweise

Fundmidepflicht

Wenn während der Erdarbeiten Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gerölle, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfallene Laternen- und Abfuhrgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfahrungen (Hinweise auf verfallene Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Holzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Spielzeug, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 u. 2 DöSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DöSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Artenschutzfachliche Hinweise

Auf die Anwendung der unmittelbaren geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach § 44 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung und Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 [896]) wird hingewiesen.

Vermeidungsmaßnahmen Brutvögel

Bei vermehrtem Auftreten des Jakob-Kreuzkrautes sind mit der unteren Naturschutzbehörde frühere Mahdtermine als Leerzeithalten abgestimmt.

Im Zuge der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage vorfindene Stein werden im Bereich der Maßnahmenfläche als Leerzeithalten abgestimmt.

Innere der Maßnahmenfläche gelegene Ruderalfallen werden in ihrem Bestand geschützt und von der extensiven Wiesennutzung ausgenommen.

Der externe Ausgleich erfolgt über eine in der vom Eingriff betroffenen Landschaftszone "Vorpommersches Flachland" gelegenen Ökotoon-Maßnahme mit dem Zielbereich "Agrarlandschaft". Die Höhe des externen Ausgleichs beträgt 24.939,75 KfA (m²).

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVVO)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVVO)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVVO)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVVO)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVVO)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVVO)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVVO)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVVO)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVVO)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVVO)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVVO)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVVO)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVVO)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVVO)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVVO)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVVO)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVVO)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVVO)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVVO)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVVO)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVVO)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVVO)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVVO)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVVO)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVVO)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVVO)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVVO)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVVO)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVVO)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVVO)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVVO)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVVO)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVVO)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVVO)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVVO)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVVO)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVVO)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVVO)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVVO)